



ERSTER WIENER RUDERCLUB „LIA“

GEGRÜNDET 1863

MITGLIED DER ÖSTERREICHISCHEN TURN- UND SPORTUNION

**Fahrordnung  
des  
Ersten Wiener Ruderclubs „LIA“  
ZVR:195667249**

Die vorliegende Fahrordnung wurde in der Jahreshauptversammlung 2011 beschlossen und ersetzt die seit der JHV 2004 gültige. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.

# Inhaltsverzeichnis

## Fahrordnung

§ 1	Gültigkeit und Zweck.....	3
§ 2	Bootsarten .....	3
§ 3	Bootsbenützung und Bootseinstellung.....	3
§ 4	Fahrkundigkeit .....	3
§ 5	Bootsmänner .....	4
§ 6	Stromlizenz .....	4
§ 7	Oberbootsmann.....	4
§ 8	Fahrwarte (für Alte Donau und Strom).....	5
§ 9	Zeugwarte .....	5
§ 10	Bootsmännerversammlung .....	6
§ 11	Ausfahrten .....	7
§ 12	Pflege des Bootsmaterials.....	7
§ 13	Beschädigungen und Haftung.....	7
§ 14	Renrudern, Regatten und Preise.....	8
§ 15	Maßnahmen zur Einhaltung der FO .....	8
§ 16	Änderungen der FO .....	9

## **§ 1 Gültigkeit und Zweck**

- 1.1 Vorliegende Fahrordnung (FO) wurde von der Jahreshauptversammlung (JHV) 2011 beschlossen und ersetzt die seit der JHV 2004 gültige. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2 Die Fahrordnung hat den Zweck, einen geordneten Ruderbetrieb zu ermöglichen, die Ruderer vor Gefahren zu bewahren, Pflege und Wartung des Rudergerätes zu regeln, sowie die Zuständigkeit der Funktionäre festzulegen.
- 1.3 Zur Einhaltung der Fahrordnung sind alle Mitglieder und Gäste verpflichtet.

## **§ 2 Bootsarten**

Die Einteilung der Bootsarten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen „Bestimmungen für das Rudergerät“ und „Ruderwettfahrtbestimmungen“ des Österreichischen Ruderverbandes.

## **§ 3 Bootsbenützung und Bootseinstellung**

- 3.1 Unterstützende Mitglieder sind zur Benützung der Boote nicht berechtigt (Satzung § 6.7).
- 3.2 Gäste von anderen Rudervereinen, jugendliche Mitglieder und nicht fahrkundige Mitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit mindestens einem berechtigten fahrkundigen Mitglied benützen.
- 3.3 Die Verfügungsberechtigung über die Boote hat
  - a) bei Rennbooten und zu Rennen und Training benötigten Booten der Oberbootsmann,
  - b) bei allen übrigen Booten des Clubs die zuständigen Fahrwarte und
  - c) bei Privatbooten ausschließlich der Eigentümer.
- 3.4 Privatboote dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Bootshaus untergestellt werden. Dafür ist die widerrufbare Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, allenfalls für die Unterstellung der Boote Miete einzuheben.
- 3.5 Benützungsbeschränkungen wegen Gefährdung der Boote, Beschränkungen der Benützungsdauer an Tagen erhöhten Ruderbetriebes sowie Fahrverbote über Boote wegen Schäden können vom Oberbootsmann, Fahrwart oder Zeugwart verfügt werden und sind beim Logbuch anzuschlagen.
- 3.6 Die Boote dürfen nur bei Tageslicht benützt werden. Die Benützung in der Dämmerung oder bei Dunkelheit ist an die Bewilligung des Verfügungsberechtigten oder Trainers gebunden. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn das Boot eine vorschriftsmäßige Beleuchtung mitführt.
- 3.7 Die Reservierung von Booten für Strompartien und Wanderfahrten ist gestattet. Voraussetzung ist die Meldung an den Stromfahrwart. Sollte das reservierte Boote bis maximal 30 Minuten nach der angegebenen Zeit nicht ausgefahren sein, ist die Reservierung hinfällig.
- 3.8 Für weniger als 3 Tage dauernde Wanderfahrten ist die Zustimmung des Fahrwartes, für längere die des Vorstandes erforderlich. Bei mehreren Reservierungswünschen haben Bootsreservierungen für vom Club ausgeschriebene Wanderfahrten Vorrang. Die Teilnahme der clubeigenen Boote an Sternfahrten des Wiener Ruderverbandes und des Niederösterreichischen Ruderverbandes hat Vorrang vor sonstigen Ausfahrten.

## **§ 4 Fahrkundigkeit**

- 4.1 Als „fahrkundig“ kann ein ballotiertes, ausübendes Mitglied ernannt werden, wenn es am Riemen und Skull ausgebildet wurde, ein Boot am stehenden Gewässer mit richtigen Kommandos steuern kann und innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 500 km gerudert oder gesteuert hat (z.B. vor allem österreichische Staatsmeister).

- 4.2 Die Ernennung zum fahrkundigen Mitglied erfolgt auf Antrag eines Fahrwartes durch Beschluss der Bootsmännerversammlung mittels Antrages an die JHV.
- 4.3 Fahrkundige Mitglieder sind zur Benützung der Boote entsprechend der Benützungsbewilligung in Eigenverantwortung berechtigt.
- 4.4 Die Liste der fahrkundigen Mitglieder wird vom Fahrwart Alte Donau geführt. Dieser hinterlegt eine Kopie der nach der JHV aktualisierten Liste beim Schriftführer.

## **§ 5 Bootsmänner**

- 5.1 Zu Bootsmännern können alle fahrkundigen Mitglieder ernannt werden, die sich an der Organisation und Durchführung des Ruderbetriebes mehr als zwei Saisonen beteiligt haben. Zur Qualifikation zählen:
  - a) Mitarbeit in Dach- und Fachverbänden
  - b) Mitarbeit bei Regattaveranstaltungen
  - c) Regelmäßige Betreuung bestimmter Gruppen von Ruderern
  - d) Instandhaltung des Rudergeräts
  - e) Sportmedizinische Betreuung
- 5.2 Bootsmänner haben Sitz und Stimme in der Bootsmännerversammlung.
- 5.3 Die Bootsmännerversammlung beantragt mit 2/3 - Mehrheit die Ernennung eines fahrkundigen Mitgliedes zum Bootsmann. Der Beschluss hierüber erfolgt in der JHV.
- 5.4 Die Liste der Bootsmänner wird vom Oberbootsmann geführt. Dieser hinterlegt eine Kopie der nach der JHV aktualisierten Liste beim Schriftführer.

## **§ 6 Stromlizenz**

- 6.1 In jedem Boot, das fließendes Gewässer befährt, muss eine Person mit Stromlizenz anwesend sein. Vor Antritt jeder Ausfahrt ist von der Mannschaft eine verantwortliche Person mit Stromlizenz zu bestimmen, die das alleinige Kommando hat.
- 6.2 Die Stromlizenz erhält ein fahrkundiges Mitglied, wenn es zwei Jahre, oder mehr, am Strom und bei Wanderfahrten gerudert oder gesteuert hat und daher mindestens 1.000 km zurückgelegt hat. Außerdem muss man an einer Unterweisung (Seminar) teilnehmen, wie man sich am Strom und bei Wanderfahrten verhalten muss. Die Erteilung der Stromlizenz erfolgt auf Antrag eines Fahrwartes oder des Oberbootsmann durch Beschluss der Bootsmännerversammlung mittels Antrag an die JHV.
- 6.3 Die Unterweisung (Seminar) ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie muss von einem Fahrwart und/oder dem Oberbootsmann durchgeführt werden. Alle Stromlizenzinhaber sind zu dem Seminar einzuladen, damit auch ein Erfahrungsaustausch durchgeführt werden kann. Das Seminar muß mindestens alle 5 Jahre einmal besucht werden, sonst verfällt die Stromlizenz.
- 6.4 Die Liste der Stromlizenzinhaber wird vom Fahrwart Strom geführt. Dieser hinterlegt eine Kopie der nach der JHV aktualisierten Liste beim Schriftführer.

## **§ 7 Oberbootsmann**

- 7.1 Der Oberbootsmann wird aus der Reihe der Bootsmänner auf Vorschlag der Bootsmännerversammlung von der JHV gewählt.
- 7.2 Er hat den gesamten Rennruderbetrieb zu organisieren und zu überwachen.

- 7.3 Er hat die Meldungen zu Regatten zu erstatten und den Regattabetrieb zu organisieren.
- 7.4 Er hat die Trainingsmöglichkeiten für den Winter zu sichern.
- 7.5 Er stellt das Verbindungsglied zwischen Trainern und Vorstand dar.
- 7.6 Er hat jährlich mindestens eine Bootsmännerversammlung einzuberufen und führt in dieser den Vorsitz.
- 7.7 Er stellt in der Bootsmännerversammlung den Antrag auf Ernennung von Bootsmännern.
- 7.8 Er stellt in der JHV Anträge aufgrund von Beschlüssen der Bootsmännerversammlung.
- 7.9 Er ist berechtigt, über die Fahrordnung hinausgehende Benützungserlaubnisse für Boote zu erteilen, welche vor Antritt der Fahrt ins Logbuch einzutragen sind.
- 7.10 Er hat jährlich zu Saisonschluss zu erstellen:
  - a) eine Liste der Beteiligten an Rennen und Regatten,
  - b) die Siegertafel,
  - c) die Liste der fahrkundigen Mitglieder,
  - d) die Liste der Bootsmänner,
  - e) die Liste der Ruderer mit Stromlizenz und
  - f) den Sportbericht an die Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Fahrwarte (für Alte Donau und Strom)**

- 8.1 Die Fahrwarte werden von der JHV gewählt.
- 8.2 Sie haben den gesamten Breitensportlichen Ruderbetrieb zu organisieren und zu überwachen. Der eine vorrangig auf der Alten Donau, der andere am Strom bzw. auf Wanderfahrten.
- 8.3 Sie haben für die Ausbildung neuer Mitglieder Sorge zu tragen und diese mit der Fahrordnung bekannt zu machen.
- 8.4 Sie haben die Beteiligungen an Veranstaltungen der Dach- und Fachverbände (Anrudern, Ruderleistungstag, Wanderfahrten, Sternfahrten) und an Werbeveranstaltungen (Auffahrten, Wassersportfeste) zu organisieren und dabei die Einteilung der Boote und Mannschaften vorzunehmen.
- 8.5 Sie haben diverse Vorschriften zur FO auf dem neuesten Stand zu halten und gegebenenfalls zu veröffentlichen.
- 8.6 Sie stellen in der Bootsmännerversammlung Anträge zur Ernennung von fahrkundigen Mitgliedern.
- 8.7 Sie haben die Leistungsstatistik (km – Liste) und die Aufstellung über die weitesten Wanderfahrten für den Sportbetrieb zu erstellen.
- 8.8 Mangels anderer Weisung durch den Vorstand sind der Oberbootsmann und die Fahrwarte berechtigt, einander im Bedarfsfall zu vertreten. In diesem Fall wird der Oberbootsmann in erster Linie durch den Fahrwart Alte Donau und bei dessen Verhinderung durch den Fahrwart Strom vertreten.

## **§ 9 Zeugwarte**

- 9.1 Die Zeugwarte werden von der JHV gewählt.
- 9.2 Die Zeugwarte sind für die Neuanschaffung (Vorschlagsrecht), Instandhaltung, Pflege, Reparatur und Vorratshaltung des für den Ruderbetrieb notwendigen Geräts verantwortlich.
- 9.3 Zum notwendigen Gerät zählen:
  - a) Boote und Bootsteile
  - g) Wartungsmaterial

- |                      |  |
|----------------------|--|
| b) Bootsauflagen     | h) Reserveteile und Verschleissmaterial    |
| c) Böcke             | i) Transportmittel (Bus und Bootsanhänger) |
| d) Ruder             | j) Clubdressen                             |
| e) Ruderaufhängungen | k) Flaggen                                 |
| f) Werkzeug          |  |

- 9.4 Sie haben ein Verzeichnis des von ihnen verwalteten Materials zu führen und dasselbe auf dem Laufenden zu halten.
- 9.5 Die Zeugwarte haben Pflege, Wartung und Reparatur der Boote und des Gerätes zu veranlassen, zu bewilligen und zu überwachen.
- 9.6 Sie können zur Schonung des Bootsmaterials – auch bei Auftreten eines geringen Schadens – Fahrverbote bis zur Behebung verfügen.
- 9.7 Den Anordnungen der Zeugwarte hinsichtlich der Pflege, Reinhaltung und Wartung der Boote ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten. Nichtbefolgung wird als Verstoß gegen die FO gewertet.
- 9.8 Die Zeugwarte beantragen beim Vorstand die auf die Mitglieder entfallenden Anteile bei der Aufteilung der Kosten für die Behebung schuldhaft oder fahrlässig verursachter Schäden.
- 9.9 Die Zeugwarte haben eine Bootstafel in der Bootshalle anzubringen. Sie muss enthalten:
- a) Namen der Boote
  - b) Kurzbezeichnung der Bootsgattung
  - c) Raum für die Veröffentlichung befristeter oder dauernder Benützungsbefreiungen
- 9.10 Die Zeugwarte haben für die Kennzeichnung der Boote mit Namen und für die Kennzeichnung der dazugehörigen Rollsitze, Stembretter und Ruder sowie aller losen Teile zu sorgen.
- 9.11 Oberbootsmann, Fahrwart und Zeugwarte sind berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen.

## § 10 Bootsmännerversammlung

- 10.1 Die Bootsmännerversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Oberbootsmann einberufen.
- 10.2 In der Bootsmännerversammlung hat jeder Bootsmann Sitz und Stimme, außerdem die Fahrwarte und die Zeugwarte. Die Trainer haben ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
- 10.3 Die Bootsmännerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 2 Wochen im Voraus einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Eine Ausnahme bilden nur FO § 5.3 und FO § 10.4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4 Für Anträge an die JHV auf Änderung der Fahrordnung sowie für die Absetzung von Bootsmännern bei groben Verstößen gegen die FO oder bei vereinsschädigendem Verhalten ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.
- 10.5 Die Bootsmännerversammlung beschließt über alle Fragen, die in den Bereich des Sportbetriebes fallen. Sie kann vom Vorstand mit der Durchführung sportlicher Aufgaben beauftragt werden. Entspricht ein Beschluss der Bootsmännerversammlung nicht den Absichten des zuständigen Vorstandsmitgliedes, so hat der Oberbootsmann einen Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 10.6 Die Bootsmännerversammlung kann die Einführung eines dauernden oder befristeten Bootsmännerdienstes beschließen.
- 10.7 Die Bootsmännerversammlung schlägt der JHV vor:
- a) das sportliche Programm für die kommende Saison (Satzung §10.7),
  - b) die Ernennung zu fahrkundigen Mitgliedern (Satzung §10.7),
  - c) die Ernennung zu Bootsmännern (Satzung §10.7) und
  - d) den oder die Kandidaten zur Wahl des Oberbootsmannes, der (des) Fahrwarte(s) und der (des) Zeugwarte(s).

- 10.8 Bedürfen die Beschlüsse der Bootsmännerversammlung einer finanziellen Deckung oder der Genehmigung des Vorstandes, so hat der Oberbootsmann die Anträge im Vorstand zu stellen.

## **§ 11 Ausfahrten**

- 11.1 Nichtschwimmer dürfen nicht am Rudern teilnehmen.
- 11.2 Jede Fahrt ist vor Antritt in Blockschrift ins Logbuch einzutragen, und nach Beendigung ist die geruderte Kilometerzahl, getrennt nach Riemen- und Skullbooten, hinzuzufügen.
- 11.3 In jeder Mannschaft muss sich ein Mitglied befinden, das die entsprechende Benützungsbewilligung besitzt. Der Berechtigte kann unter seiner Verantwortung das Steuer einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen.
- 11.4 Jeder Ruderer hat den Anordnungen des Steuermannes Folge zu leisten. Dieser bestimmt die Sitzordnung.
- 11.5 Ablegen und Anlegen geschieht am Strom grundsätzlich gegen die Strömung. Bei starkem Wind ist gegen den Wind anzulegen. Auf der Alten Donau gilt die Linksfahrordnung.
- 11.6 Bei Stromauffahrten ist überholenden anderen Ruderbooten die Uferseite freizugeben.
- 11.7 Im Falle des Kenterns oder Vollsschlagens des Bootes hat jeder Ruderer beim Boot zu bleiben. Der Versuch allein an Land zu schwimmen, ist wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt.
- 11.8 Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser gesichert sein, soweit sie nicht von der Bauweise her einen geeigneten Schutz vor gefährlichen Verletzungen von Schwimmern,... bieten.
- 11.9 Bei Unfällen ist jeder Ruderer verpflichtet dem Verletzten zu helfen, soweit es ihm möglich ist. Ist nur Sachschaden eingetreten, so genügt die Bekanntgabe und Einholung der Personaldaten, Adressen und eventuell Nummern der Haftpflichtversicherungspolizzen der beteiligten Personen.
- 11.10 Die im Anhang veröffentlichten gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 12 Pflege des Bootsmaterials**

- 12.1 Es ist die Pflicht jedes Ruderers, das ihm anvertraute Gerät schonend zu gebrauchen.
- 12.2 Vor der Fahrt festgestellte und bei der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind in das Logbuch einzutragen.
- 12.3 Nach Gebrauch sind Boote und Ruder gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.
- 12.4 Die Verwendung anderer Ruder, Rollsitze, Stemmbretter oder sonstiger Teile, als der für das jeweilige Boot bestimmten und gekennzeichneten, ist unzulässig.
- 12.5 Die Entnahme von Bootsbestandteilen aus einem fahrbereiten Boot zur Behebung eines Schadens oder Mangels an einem anderen Boot gilt als schwerer Verstoß gegen FO § 13.4, wenn sie nicht:
- a) ins Logbuch eingetragen wurde und
  - b) spätestens am darauffolgenden Wochentag unter Ersatz der fehlenden Teile rückgängig gemacht wurde.

## **§ 13 Beschädigungen und Haftung**

- 13.1 Schäden an Booten sind vom Verursacher zu ersetzen, sofern dieser die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Für Schäden an Mannschaftsbooten haftet die gesamte Mannschaft zur ungeteilten Hand, sofern auch nur ein Mitglied den Schaden grob fahrlässig verschuldet hat. Im Innenverhältnis haftet bei Mannschaftsbooten jedes Mannschaftsmitglied anteilig. Eine allfällige Versicherungsleistung ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

- 13.2 Beschädigungen an Rudern sind vom Benutzer zur Gänze zu ersetzen.
- 13.3 Beschädigungen, die bei einer angeordneten Trainingsfahrt, Ausbildungsfahrt oder während eines Rennens entstehen, trägt mit Ausnahme des § 13.1 FO der Club.
- 13.4 Bei vorsätzlichen Beschädigungen kann der Vorstand über den Schadenersatz hinausgehend Disziplinarstrafen verhängen. Mehrmaliges Fehlverhalten zieht den Ausschluss aus dem Club nach sich.

## **§ 14 Rennrudern, Regatten und Preise**

- 14.1 Alle Ruderer, die an Wettfahrten teilnehmen, haben die RWB des ÖRV (bzw. CdC der FISA) sowie die speziellen Vorschriften der Veranstalter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 14.2 Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Trainingsverpflichtung der Rennrunderer vorgenommen werden. Sie soll vor allem dann erfolgen, wenn die Ruderer zur Vertretung Österreichs bei internationalen Wettkämpfen herangezogen werden.
- 14.3 Die Leitung des Trainings und die Besetzung der Mannschaften ist ausschließlich Sache des mit dieser Aufgabe betrauten Trainers.
- 14.4 Bei Verstößen gegen FO § 14.1 kann der Oberbootsmann über die Straf- und Disziplinarmaßnahmen der Veranstalter hinaus Startverbote über undisziplinierte Ruderer verhängen, sowie weitere Schritte beim Vorstand beantragen.
- 14.5 Müssen aus schuldhaftem Fehlverhalten einzelner Ruderer Abmeldungen von Rennen erfolgen, so ist der Oberbootsmann berechtigt, die daraus resultierenden Kosten des Clubs (Meldegelder, Strafgeder,...) festzustellen und beim Vorstand die Einhebung dieser Kosten oder eines Teiles davon bei diesem Mitglied zu beantragen.
- 14.6 Alle durch die Mitglieder im Rahmen des Clubs erworbenen Preise, Pokale,... – mit Ausnahme der persönlich bestimmten Ehrenpreise (Wettfahrtabzeichen) – gehören dem Club.
- 14.7 Die leihweise Vergabe von Ehrenpreisen an Rennrunderer, die sie erworben haben, ist zulässig. Der Vorstand führt eine Verleihliste, auf der die Übernahme zu bestätigen ist. Sie kann nicht auf Dauer erfolgen.
- 14.8 Eine Übergabe von Preisen ehrenhalber ins Eigentum von verdienten Mitgliedern ist nur auf Beschluss der JHV möglich. Über die Übergabe ist eine Urkunde anzufertigen.
- 14.9 Kurzfristige Renngemeinschaften können nach dem Ermessen des Oberbootsmannes gebildet werden. Dauernde Bindungen an Renngemeinschaften bedürfen der Bewilligung des Vorstandes und entsprechenden Vereinbarungen.

## **§ 15 Maßnahmen zur Einhaltung der FO**

- 15.1 Jeder Bootsmann hat darauf zu achten, dass die FO eingehalten wird.
- 15.2 Der Oberbootsmann, die Fahrwarte und die Zeugwarte haben das Recht, Fahrverbote bis zur nächsten Vorstandssitzung, maximal aber bis zu 4 Wochen, zu verhängen. Sie beantragen schriftliche Verwarnungen durch den Vorstand.
- 15.3 Der Vorstand ist berechtigt über ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Fahrordnung verstößt, ein Fahrverbot bis zu drei Monaten zu verhängen.
- 15.4 Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung aus eigener Schuld mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate in Rückstand ist, kann der Vorstand ein Fahrverbot bis zur Schuldbegleichung aussprechen.
- 15.5 Von der Verhängung eines Fahrverbotes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen. Fahrverbote müssen mit Begründung im Bootshaus durch Anschlag bekannt gemacht werden.

- 15.6 Schwere Verstöße gegen die FO haben nach einmaliger schriftlicher Verwarnung den Antrag auf Ausschließung dieses Mitgliedes durch den Vorstand gemäß Satzung § 8 zur Folge.
- 15.7 Gegen Verwarnungen bzw. Fahrverbote gem. FO § 15.3 und FO § 15.4 kann beim Vorstand berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung erfolgen. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Berufung Bescheid zu geben. Eine Revision des Spruches hat die Löschung im Protokoll und die Veröffentlichung der Löschung mit Begründung durch Anschlag im Bootshaus zur Folge.

## **§ 16 Änderungen der FO**

Änderungen der Fahrordnung dürfen nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge erfolgen nach FO § 10.4.

### **Anhang**

Gesetzliche Vorschriften im Sinne der Punkte FO § 6.3 bzw. FO § 11.10 sind:

1. **Schiffahrtsgesetz 1997**  
(Bundesgesetz vom 1. Juli 1997 über die Binnenschifffahrt, BGBl. 1997, 62. Stück)
2. **Seen- und Fluss – Verkehrsordnung**  
(Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. Dezember 1989 über eine Schifffahrts-Verkehrsordnung für Seen und Flüsse, BGBl. 1990, 18. Stück)
3. **Wasserstraßen - Verkehrsordnung**  
(Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend eine Wasserstraßen - Verkehrsordnung, BGBl. 1993, 265. Stück in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt BGBl. II Nr. 237/1999)